

Forschung erwachsen würden. Und in dieser Hinsicht möchte ich zur Bestätigung der erhobenen Bedenken noch beispielsweise auf einiges hinweisen, was bisher nicht erwähnt oder doch nicht vollständig beleuchtet ist.

Es versteht sich von selbst, dass die Krammer'sche Verschiebung der Texte nicht ohne Einfluss auf die Stellungnahme zu den heiss umstrittenen Problemen bleiben kann, die in Ansehung der ursprünglichen Gestalt und der Weiterentwicklung des salfränkischen Rechts von den Juristen erörtert werden. Dies zeigt sich schon in dem vom Herausgeber selbst seinen Texten beigegebenen Kommentar. Dieser bringt neben Worterklärungen auch eine Anzahl sachlicher Erläuterungen. Ich halte es ohnehin für bedenklich, diese Erläuterungen in die Monumenta aufzunehmen. Sacherklärungen an so hervorragender Stelle sind m. E. nur zulässig, wenn sie in objektiver Weise den Stand der wissenschaftlichen Quellenauslegung erkennen lassen und da, wo Streit waltet, den Leser auf die Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Diese Aufgabe aber erfüllt der K r a m m e r'sche Kommentar in keiner Weise. Regelmässig gibt er eine ihm richtig dünkende Ansicht entweder ohne alle Berufung auf Gewährsmänner oder unter Bezugnahme auf eine oder die andere willkürlich herausgegriffene Autorität in apodiktischer Form wieder und vermerkt nur bisweilen, dass andere 'aliter' denken. Sieht man näher zu, so erkennt man, dass die Erläuterungen nicht nur dürftigster Art, sondern meist sehr oberflächlich und nicht selten geradezu fehlerhaft sind. Sie erwecken keineswegs den Eindruck, dass ihr Verfasser die reiche rechtsgeschichtliche Literatur, deren wichtigste ältere wie neuere Erscheinungen er bei entscheidenden Punkten ignoriert, wirklich kennt, geschweige denn, dass er den gewaltigen Stoff beherrscht. Noch weniger verraten sie eine eigene juristische Durchbildung, die seinen subjektiven Aeusserungen einen selbständigen Wert verleihen könnte. Und jedenfalls büssen sie schon dadurch alle wissenschaftliche Brauchbarkeit ein, dass auch sie grossenteils seiner verkehrten Textwertung angepasst, ja augenscheinlich vielfach gerade durch diese hervorgerufen sind.

Ich führe als Beispiel zunächst den berühmten Titel *de alodis* an, auf den ich etwas ausführlicher eingehe, weil ich selbst mich bereits mehrfach mit ihm näher beschäftigt habe. (Vgl. besonders meinen Aufsatz über Erbrecht und Vizenrecht in der Zeitschr. f. R. G. 12, 430 ff. und meinen in der Festgabe für R. Schroeder, 1908, S. 103 ff.